jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2006/12/29 5Ob259/06h, 5Ob260/06f, 5Ob262/06z, 5Ob119/08y, 5Ob33/10d, 5Ob84/12g, 5Ob95/16f, 5

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.12.2006

Norm

GBG §122 B
IO §13
KO §13
KO §81a Abs2

Rechtssatz

Der Masseverwalter ist berechtigt und legitimiert, gegen eine der Grundbuchsperre des§ 13 KO widersprechende grundbücherliche Eintragung vorzugehen, andere Rechtswirkungen und Rechtsfolgen, die spezifisch durch die Konkurseröffnung ausgelöst werden, geltend zu machen und solche Einwände zu erheben, die auch dem Gemeinschuldner als Buchberechtigten - ohne Konkurseröffnung - selbst noch zugestanden hätten. Der Masseverwalter kann im Grundbuchsverfahren aber keine allein aus § 94 GBG resultierenden, der Gesuchsbewilligung gegebenenfalls entgegen gestandenen Einwendungen geltend machen, die vom Gemeinschuldner selbst infolge antragsgemäßer Bewilligung seines Grundbuchsgesuchs nicht mehr aufgegriffen werden könnten.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 259/06h
  Entscheidungstext OGH 29.12.2006 5 Ob 259/06h
  Veröff: SZ 2006/194
- 5 Ob 260/06f
  Entscheidungstext OGH 29.12.2006 5 Ob 260/06f
- 5 Ob 262/06z
  Entscheidungstext OGH 29.12.2006 5 Ob 262/06z
- 5 Ob 119/08y
  Entscheidungstext OGH 03.06.2008 5 Ob 119/08y
  Beisatz: Hier: Der einschreitende Masseverwalter kann im Grundbuchsverfahren keine - wie hier - allein aus § 94 GBG resultierende, der Gesuchsbewilligung gegebenenfalls entgegen gestandene Einwendungen geltend machen, die von der seinerzeitigen Antragstellerin und nunmehrigen Gemeinschuldnerin selbst infolge einer - auch hier vorgelegenen - antragsgemäßen Bewilligung ihres Grundbuchsgesuchs nicht mehr aufgegriffen werden

könnten. (T1)

- 5 Ob 33/10d
  Entscheidungstext OGH 25.03.2010 5 Ob 33/10d
  Vgl; Beisatz: Die Rechtsmittelbefugnis des Masseverwalters ist zu bejahen, wenn der Gemeinschuldner nicht auch selbst Antragsteller war und durch die Gesuchsbewilligung in bücherlichen Rechten beeinträchtigt sein konnte. (T2)
- 5 Ob 84/12g
  Entscheidungstext OGH 23.10.2012 5 Ob 84/12g
  Vgl; Vgl auch Beis wie T2
- 5 Ob 95/16f
  Entscheidungstext OGH 25.10.2016 5 Ob 95/16f
- 5 Ob 158/20a
  Entscheidungstext OGH 02.10.2020 5 Ob 158/20a
- 5 Ob 78/21p
  Entscheidungstext OGH 12.07.2021 5 Ob 78/21p
  Vgl; Beis wie T1; Beisatz: § 13 IO ist auch auf die Rechtfertigung einer vor Insolvenzeröffnung eingetragenen Vormerkung sinngemäß anzuwenden. (T3)
- 5 Ob 76/21v
  Entscheidungstext OGH 05.07.2021 5 Ob 76/21v
  nur: Der Insolvenzverwalter ist berechtigt und legitimiert, gegen eine der Grundbuchsperre des § 13 IO widersprechende grundbücherliche Eintragung vorzugehen, andere Rechtswirkungen und Rechtsfolgen, die spezifisch durch die Insolvenzeröffnung ausgelöst werden, geltend zu machen und solche Einwände zu erheben, die auch dem Schuldner als Buchberechtigten - ohne Insolvenzeröffnung - selbst noch zugestanden hätten. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121703

Im RIS seit

28.01.2007

Zuletzt aktualisiert am

13.09.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at